

1. Ausgangslage

Die Regelung zur Qualifizierungszeit wurde aus dem TVöD in die Anlage 33 AVR übernommen und gilt seit 01.01.2011:

„§ 2 a Qualifizierung

¹Bei Mitarbeitern im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet.

²Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeiter entspricht, reduziert.

³Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiter als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspfleger, Erzieher, Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiter oder ständige Vertreter von Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Anmerkung 1 zu Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

Anmerkung 2 zu Satz 3:

Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe tätig sein.“

2. Wer hat Anspruch auf Qualifizierungszeit nach § 2a der Anlage 33 AVR ?¹

- berufsbezogener Geltungsbereich:
Die im in § 2a Satz 3 aufgezählten Berufe sind „automatisch“ im Erziehungsdienst tätig, die entsprechende Zuordnung wurde durch die Tarifparteien selbst vorgenommen.
- tätigkeitsbezogener Geltungsbereich:
Die Anmerkung 1 ergänzt, dass MA ohne Ausbildung bzw. staatl. Anerkennung, die eine den genannten Berufsbezeichnungen entsprechende Tätigkeit ausüben, ebenfalls unter den Geltungsbereich der Anlage 33 AVR fallen.
- handwerklicher Erziehungsdienst:
Anmerkung 2 legt fest, welcher handwerkliche Erziehungsdienst in welcher Einrichtung unter § 2a der Anlage 33 AVR fällt.

- andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit:
Andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit, die der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe beschäftigt sind, fallen ebenfalls unter den Geltungsbereich des § 2a der Anlage 33 AVR.

Unter „Erziehungshilfe“ sind die in den §§ 27 bis 35 SGB VIII aufgeführten Tätigkeitsfelder der Jugendhilfe zu verstehen.

Dazu zählen Hilfe zur Erziehung, Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe, sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung einschließlich sonstiger betreuter Wohnformen und sozialpädagogische Einzelbetreuung.

„Eingliederungshilfe“ betrifft die Arbeit mit seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 35a SGB VIII und mit sonstigen behinderten Personen im Sinne von § 53 SGB XII.

„Erzieherisch“ ist eine Tätigkeit, die auf die planmäßige und zielvolle Einwirkung auf junge Menschen gerichtet ist, um sie mit all ihren Fähigkeiten und Kräften geistig, sittlich und körperlich zu formen und zu verantwortungsbewussten, charakterfesten Persönlichkeiten heranzubilden.

Auch die Betreuung behinderter Erwachsener fällt unter den Erziehungsdienst. (BAG AP BAT 1975)

Damit fallen auch SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen und HeilpädagogInnen in den entsprechenden Tätigkeiten unter den Geltungsbereich des § 2a der Anlage 33 AVR !

3. Gebot der Zusätzlichkeit ¹

- § 2a Anlage 33 AVR schreibt vor, dass die für Vorbereitung und Qualifizierung zu verwendenden Stunden zu den Stunden hinzutreten, die bereits nach gesetzlichen Regelungen für diese zu Zwecke verwenden sind.
D.h. gesetzliche Regelungen wie z.B. in jeweiligen Bundesländern geltende Kindertagesstättengesetze, Ausführungsgesetze zum SGB sowie auf diesen Gesetzen beruhende Rechtsverordnungen z.B. Leistungsvereinbarung mit Kostenträger, Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG), Berufsgenossenschaftliche Vorschriften usw. dürfen nicht auf die Qualifizierungszeit angerechnet werden !
- „Vorbereitung“ ist jede Tätigkeit, die auf inhaltlichem oder organisatorischem Gebiet vor der unmittelbaren erzieherischen Arbeit geleistet wird.
- „Qualifizierung“ betrifft die Erhaltung oder Erweiterung der inhaltlichen pädagogischen oder didaktischen Kompetenz der MitarbeiterInnen.

4. Wo liegen die Knackpunkte in der Umsetzung der Qualifizierungszeit nach Anlage 33 AVR ?²

- Problem der „Anrechenbarkeit“:

Die Maßnahmen der Vorbereitung und Qualifizierung sind nicht konkretisiert, d.h. erst nach Prüfung der gesetzlichen Regelungen für die jeweilige Einrichtung (s. o.) lässt sich festlegen, welche konkrete Maßnahmen / Zeiten unter die Qualifizierungszeit nach Anlage 33 AVR fallen

Anrechenbare Maßnahmen / Zeiten können beispielsweise sein:

- Inhouse-Schulungen
 - Literaturstudium mit Ergebnissenachweis
 - Durcharbeiten der relevanten Kapitel der Qualitätshandbücher mit Ergebnissenachweis
 - Erarbeiten relevanter gesetzlicher Grundlagen für den Betreuungsalltag (PflwoqG, SGB XII, SGB XI, Aufsichtspflicht, Betreuungsrecht...)
 - Fallbesprechungen
 - Projektarbeit mit Ergebnissenachweis
 - Fortbildungen über den Anspruch des §10a AVR hinaus
 - Exkursionen
 - Vorbereitung von Freizeiten und Ferienmaßnahmen
 - Vorbereitung gruppenübergreifender Aktionen
 - ...
- Regelungslücken:
Es ist nicht geregelt, dass Anspruch mit Ablauf des Kalenderjahres erlischt bzw. in das nächste Kalenderjahr übergeht, wenn der Dienstgeber ihn pflichtwidrig nicht erfüllt hat bzw. aus Gründen in der Person der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters nicht oder nur teilweise erfüllen konnte.
Weiter ist nicht geregelt, dass Qualifizierungszeit anzurechnen ist, die ein früherer Dienstgeber im selben Kalenderjahr gewährt hat.
Eine Zwölfteilung bzw. sonstige Verminderung der Qualifizierungszeit ist nicht zulässig !
- Weisungsrecht des Dienstgebers vs. Interesse der Mitarbeiterin /des Mitarbeiters:
Es liegt in der Weisungskompetenz und Ordnungshoheit des jeweiligen Dienstvorgesetzten, für jede(n) einzelne(n) Mitarbeiter(in) Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten festzulegen, den Ort der jeweiligen Maßnahme zu bestimmen und die tatsächliche Durchführung zu überprüfen und nachweislich zu dokumentieren
- ohne Absprache / Verständigung mit MitarbeiterInnen / Abteilungen / MAV wird dies aber nicht möglich sein !

5. Beteiligung der Mitarbeitervertretung

- § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 MAVO:
Über § 26 MAVO besteht für Mitarbeitervertretungen die Möglichkeit, sich im Vorfeld zu Inhalten und Umsetzung der Qualifizierungszeit nach Anlage 33 AVR „einzuklinken“.
- § 29 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 MAVO:
Es besteht ein Anhörungs- und Mitberatungsrecht der MAV, wenn der Dienstgeber MitarbeiterInnen zur Teilnahme an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtet bzw. auswählt oder selbst für MitarbeiterInnen.
- § 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO:
Ein Zustimmungsrecht der MAV besteht dann, wenn durch die Umsetzung der Qualifizierungszeit die bisherige tägliche Arbeitszeit oder die bisherige Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage verändert wird.

6. Umsetzung der Qualifizierungszeit in den Einrichtungen / Erfahrungsaustausch

- ...
- ...

München / Piding, 02.07.2012

Werner Schöndorfer,
Vorsitzender DiAG-B MAV München und Freising

¹ Bepfer/Böhle/Meerkamp/Stöhr (2011): TVöD-Kommentar zum Tarifrecht der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst im Bereich des Bundes und der VKA, Verlag C.H.Beck, München

² Haufe-Lexware (2011): TVöD - Das Tarifrecht für Bund und Kommunen: Aktualisierte Neuauflage - inkl. der durchgeschriebenen Fassungen der einzelnen Spartenarbeitsverträge